

---

## S 11 RJ 49/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Bundesrepublik Deutschland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Abteilung     | 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Kategorie     | Urteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Deskriptoren  | Geschiedenenwitwenrentenanspruch<br>Beitrittsgebiet<br>nahehelicher Unterhaltsanspruch<br>Übersiedlung des Verpflichteten in die<br>alten Bundesländer vor Beitritt<br>Rechtsanwendung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Leitsätze     | Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur<br>Neuregelung des Internationalen<br>Privatrechts<br>IntPRNRG<br>vom 25.7.1986 ( <a href="#">BGBl I 1986 1142</a> ) am<br>1.9.1986 ist bei in der DDR geschiedenen<br>deutschen Ehegatten für einen<br>Unterhaltsanspruch als Voraussetzung<br>einer Geschiedenenwitwenrente<br>bundesdeutsches und nicht das Recht das<br>im Beitrittsgebiet gegolten hat<br>maßgebend wenn der unterhaltspflichtige<br>geschiedene Ehegatte vor dem 3.10.1990<br>in die Bundesrepublik übergesiedelt ist<br>und der letzte wirtschaftliche<br>Dauerzustand nach dem 31.8.1986 liegt<br>(Anschluss an und Fortführung von BGH<br>vom 10.11.1993<br><a href="#">XII ZR 127/92</a> = <a href="#">BGHZ 124 57</a> ). |
| Normenkette   | SGB VI <a href="#">§ 243 Abs 1 Nr 3</a> F: 1989-12-18<br>SGB VI <a href="#">§ 243 Abs 2 Nr 3</a> F: 1989-12-18<br>SGB VI <a href="#">§ 243 Abs 3 Nr 3</a> F: 1989-12-18<br>EheG 1946 § 58<br>EheG 1946 §§ 58ff<br><a href="#">BGB § 1569</a><br><a href="#">BGB §§ 1569ff</a><br>EheRG 1 Art 12 Nr 3<br>BGBEG <a href="#">Art 18 Abs 4</a><br>BGBEG <a href="#">Art 18 Abs 5</a><br>BGBEG <a href="#">Art 220 Abs 2</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## 1. Instanz

Aktenzeichen S 11 RJ 49/00  
Datum 20.03.2001

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 2 RJ 437/01  
Datum 20.08.2002

## 3. Instanz

Datum 10.12.2003

Auf die Revision der KlÄgerin wird der Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. August 2002 aufgehoben. Die Rechtssache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÜckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Gründe:

I

Die KlÄgerin begehrt aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes eine sogenannte Geschiedenenwitwenrente.

Die 1946 geschlossene Ehe der KlÄgerin mit dem Versicherten K H wurde durch Urteil des Kreisgerichts Weimar vom 4. Oktober 1968 nach den Vorschriften des Familiengesetzbuchs (FGB) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) rechtskräftig geschieden. Der Versicherte verzog kurz nach der Scheidung in die Bundesrepublik Deutschland und verstarb dort am 22. Februar 1987.

Einen ersten Antrag auf Gewährung von Geschiedenenwitwenrente vom Mai 1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Februar 1997 ab. Den weiteren, im April 1997 gestellten Antrag auf Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente wertete die Beklagte als Überprüfungsantrag und lehnte diesen mit Bescheid vom 14. Mai 1998 ab.

Im März 1999 beantragte die KlÄgerin die Überprüfung der ablehnenden Bescheide vom 24. Februar 1997 und 14. Mai 1998. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 1999 ab. Klage und Berufung, zu deren Begründung sich die KlÄgerin auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Anwendung des innerdeutschen Kollisionsrechts der Bundesrepublik Deutschland bei

---

Scheidungsfolgen berufen hat, sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts (SG) Gotha vom 20. März 2001 und Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 20. August 2002). Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe die Aufhebung ihrer früheren Bescheide zu Recht abgelehnt; denn der Klägerin stehe kein Rentenanspruch aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes zu. Die dafür allein in Frage kommende Anspruchsgrundlage des [§ 243 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) sei nach [§ 243a SGB VI](#) nicht anzuwenden, weil sich der Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen ihren geschiedenen Ehemann nach dem Recht bestimmt habe, das im Beitrittsgebiet gegolten habe. Entgegen der Auffassung der Klägerin habe dieses im Zeitpunkt ihrer Scheidung maßgebliche Recht auch nach der Übersiedlung des Versicherten in das alte Bundesgebiet fortgegolten. Das Urteil des BGH vom 10. November 1993 ([NJW 1994, 382](#)), wonach seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (IPR-Neuregelungsgesetz vom 25. Juli 1986, [BGBl. I, 1142](#)) im Jahre 1986 im innerdeutschen Kollisionsrecht der alten Bundesländer der am 1. September 1986 in Kraft getretene [Art 18 Abs. 5](#) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) analog anwendbar sei und abweichend vom letzten Personalstatut für den nachehelichen Unterhalt bei deutschen Staatsangehörigen das bundesdeutsche und nicht das im Beitrittsgebiet geltende Recht gelte, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte vor dem 3. Oktober 1990 aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sei, habe keine rentenrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf [§§ 243, 243a SGB VI](#). Der BGH habe nur über Unterhaltsansprüche nach [§§ 1569 ff. BGB](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entschieden; diese Bestimmungen seien jedoch erst durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 ([BGBl. I, 1421](#) (1. EheRG)) zum 1. Juli 1977 eingeführt worden. Demgegenüber bezügen sich [§§ 243, 243a SGB VI](#) auf Unterhaltsrecht, das vor dem 1. Juli 1977 gegolten habe. Ein Unterhaltsanspruch nach [§§ 1569 ff. BGB](#) und ein Unterhaltsanspruch iS des [§ 243 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) schließen sich gegenseitig aus, weil sie unterschiedliche Zielrichtungen hätten. [§§ 1569 ff. BGB](#) wollten nach dem Bedürfnisprinzip die Bedürftigkeit des geschiedenen Ehegatten ausgleichen; der Unterhaltsanspruch iS des [§ 243 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) gründe sich auf die Vorschriften des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 77 (EheG)) und richte sich in der Regel nach dem Schuldprinzip. Die an das IPR-Neuregelungsgesetz anknüpfende Rechtsprechung des BGH führe daher nicht dazu, dass nachträglich ein Unterhaltsanspruch iS des [§ 243 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) festgestellt werden könne. Diese Auffassung entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers; wie sich aus den Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks. 12/405 S. 124](#)) ergebe, sollten, wo zu DDR-Zeiten keine Unterhaltsansprüche bestanden hätten, auch nachträglich keine konstruiert werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung der [§§ 243, 243a SGB VI](#) und des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz. Der Gesetzgeber wolle mit Ansprüchen nach [§ 243 SGB VI](#) Witwen/Witwer, die vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden seien, im Ausgleich zum seither grundsätzlich vorgesehenen Versorgungsausgleich im Alter absichern. Sie könne dabei nicht

---

anders gestellt werden, als wenn sie vor dem Tod des Versicherten ebenfalls in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist und ihre Ansprüche auf Ehegattenunterhalt gemäß § 58 EheG geltend gemacht hätte. Auf Grund der im Scheidungsurteil dargelegten Scheidungsgründe wäre dann ein Unterhaltsanspruch festgestellt worden. Wenn der Gesetzgeber jedoch darauf abstelle, ob ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten bestanden oder nur deshalb nicht bestanden habe, weil der andere nicht leistungsfähig gewesen sei, so müsse er auch akzeptieren, dass der Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente entstehe, wenn die grundsätzliche Unterhaltsberechtigung bejaht werde. Zwar sei nicht entschieden, ob sie als die Klägerin zu DDR-Zeiten Unterhalt nach dem EheG in der Bundesrepublik Deutschland hätte geltend machen können; hierzu fehle höchststrichterliche Rechtsprechung. Unzweifelhaft hätte sie jedoch Unterhalt nach ihrer Übersiedlung geltend machen können. Da aber nicht sein könne, dass der Anspruch auf eine Sozialleistung in gleich gelagerten Fällen ausschließlich davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt eine Anspruchstellerin Unterhalt fordere, sei allein darauf abzustellen, ob Unterhalt hätte gefordert werden können. Demzufolge habe ihr auf Grund des anzunehmenden interlokalen Kollisionsrechts, das im Jahr vor dem Tod des Versicherten anzuwenden gewesen sei, ein Unterhaltsanspruch nach § 58 EheG in direkter oder analoger Anwendung zugestanden; [§ 243 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) sei daher nicht ausgeschlossen.

Die Klägerin beantragt,  
den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. August 2002 und das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 20. März 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 14. Mai 1998 und 24. Februar 1997 Geschiedenenwitwenrente gemäß [§ 243 SGB VI](#) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend und führt ergänzend aus, es liege keine sachwidrige Ungleichbehandlung vor, wenn im Fall, dass im Zeitpunkt der Scheidung beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR gehabt hätten und danach nur einer der früheren Ehegatten in die Bundesrepublik Deutschland verzogen sei, für den Unterhaltsanspruch nach [§ 243 Abs 1 Nr 3 b](#) bzw Abs 3 Nr 3 SGB VI, auf den sich [§ 243a SGB VI](#) beziehe, ein Unterhaltsanspruch nach dem seit 1. Juli 1977 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ehe- und Familienrecht ausgeschlossen und für einen nach dem früheren Recht entstandenen Unterhaltsanspruch auf das Recht der DDR abgestellt werde.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet. Der Beschluss des LSG ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses

---

Gericht zur  ckzuverweisen. Das LSG wird   ber den Anspruch der Kl  gerin nach Ma  gabe der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden haben.

Der mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage geltend gemachte Anspruch der Kl  gerin richtet sich nach [   44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) iVm [   243 SGB VI](#). Nach [   44 Abs 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f  r die Vergangenheit ua dann aufzuheben, wenn sich ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden ist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind; im Fall der R  cknahme nach [   44 Abs 1 SGB X](#) werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs l  ngstens f  r einen Zeitraum von vier Jahren vor der R  cknahme erbracht ([   44 Abs 4 SGB X](#)). Die Beklagte w  re demzufolge verpflichtet, ihren Bescheid vom 24. Februar 1997, mit dem sie den Rentenanspruch der Kl  gerin, und den Bescheid vom 14. Mai 1998, mit dem sie deren ersten   berpr  fungsantrag abgelehnt hatte, aufzuheben, wenn sie damit der Kl  gerin die begehrte Rentenleistung auf Grund falscher Rechtsanwendung vorenthalten h  tte. Dies zu beurteilen, reichen die Feststellungen des LSG nicht aus. Zwar hat     entgegen der Auffassung des LSG     die Beklagte im Fall der Kl  gerin das Recht insoweit fehlerhaft angewandt, als sie den Ausschlussstatbestand des [   243a SGB VI](#) als gegeben angesehen hat. Dies f  hrt aber nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide, wenn die Kl  gerin auch die Voraussetzungen f  r einen Rentenanspruch nach [   243 SGB VI](#) erf  llt.

1. Nach [   243 Abs 1 SGB VI](#) in der hier ma  geblichen, bis 31. Dezember 2000 g  ltigen, weitgehend unver  nderten Fassung des Rentenreformgesetzes vom 18. Dezember 1989 ([BGBl I, 2261](#)) besteht, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erf  llt hat und nach dem 30. April 1942 verstorben ist, Anspruch auf kleine Witwenrente auch f  r geschiedene Ehegatten, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist, die nicht wieder geheiratet haben und die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten. Nach [   243 Abs 2 SGB VI](#) besteht Anspruch auf gro  e Witwen- oder Witwerrente auch f  r geschiedene Ehegatten, bei denen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind und die entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen oder das 45. Lebensjahr vollendet haben oder berufsunf  hig oder erwerbsunf  hig sind ([   243 Abs 2 Nr 4 SGB VI](#)). Auch ohne Vorliegen der genannten Unterhaltsvoraussetzungen besteht nach [   243 Abs 3 SGB VI](#) Anspruch auf gro  e Witwen- oder Witwerrente f  r geschiedene Ehegatten, die im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten einen Unterhaltsanspruch wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Besch  ftigung oder selbstst  ndiger T  tigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und im Zeitpunkt der Scheidung entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben oder das 45. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen oder berufs- oder erwerbsunf  hig sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, und wenn auch vor Anwendung der Vorschriften   ber

---

die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente f  r eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanswartschaften nicht besteht.

Ob die Voraussetzungen f  r einen dieser Anspruchstatbest  nde bei der Kl  gerin vorliegen, hat das LSG nicht gepr  ft, sondern sich wie schon die Beklagte und das SG f  r die Ablehnung eines Anspruchs der Kl  gerin auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres fr  heren Ehemannes auf [   243a SGB VI](#) berufen, wonach die Anwendung von [   243 SGB VI](#) ausgeschlossen ist, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht richtet, das im Beitrittsgebiet gegolten hat. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn die Ausschlussregelung des [   243a SGB VI](#) greift im vorliegenden Fall nicht ein.

Bei allen Fallgestaltungen des [   243 SGB VI](#) kommt es neben den jeweiligen sonstigen Voraussetzungen f  r den Rentenanspruch des fr  heren Ehegatten darauf an, dass dieser im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand zumindest einen Unterhaltsanspruch gegen  ber dem Versicherten hatte, wobei es f  r den Rentenanspruch nach [   243 Abs 3 SGB VI](#) insoweit ausreicht, dass der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach bestand, der Versicherte aber mangels Bed  rftigkeit des anderen Ehegatten oder mangels eigener Leistungsf  higkeit nicht verpflichtet war, Unterhalt zu zahlen. Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten kennzeichnet die Verh  ltnisse, die ohne den Tod des Versicherten und ohne die damit zusammenh  ngenden Ereignisse wahrscheinlich fortbestanden h  tten. Die Antwort auf die Frage nach dem f  r einen Unterhaltsanspruch der Kl  gerin in diesem Zeitraum geltenden Recht ergibt sich aber nicht schon daraus, dass deren Ehe mit dem Versicherten nach dem Recht der DDR geschieden worden ist. Da der Versicherte nach seiner   bersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland bundesdeutschem Recht unterlag, ist das f  r die Scheidungsfolgen und damit auch f  r den nachehelichen Unterhalt ma  gebliche Recht vielmehr â   wie das LSG auch nicht verkannt hat â   anhand des einschl  gigen innerdeutschen Kollisionsrechts zu kl  ren, das f  r das deutsch-deutsche Verh  ltnis in Anlehnung an das internationale Privatrecht entwickelt worden ist (stRspr vgl BSG Urteile vom 14. M  rz 1979 â   [1 RA 25/78](#) â   [BSGE 48, 70](#) = [SozR 2200    1265 Nr 39](#) mwN, Senatsurteile vom 17. Juli 1996 â   [5 RJ 50/95](#) â   [SozR 3-2600    243 Nr 3](#) und vom 11. Juni 2003 â   [B 5 RJ 22/02 R](#) â   ver  ffentlicht in JURIS). Wie nachfolgend unter 2. im Einzelnen dargelegt, beurteilt sich danach entgegen der Auffassung des LSG der Unterhaltsanspruch der Kl  gerin f  r den ma  geblichen Zeitraum vor dem Tod ihres fr  heren Ehemannes im Februar 1987 jedoch nicht nach dem damaligen Recht der DDR, sondern nach dem damaligen bundesdeutschen Recht.

2. Seit der Reform des deutschen internationalen Privatrechts durch das IPR-Neuregelungsgesetz unterliegen im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs gem    [Art 220 Abs 2 EGBGB](#) die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverh  ltnisse ab 1. September 1986 den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils des EGBGB, dh den [Art 3](#) bis [38 EGBGB](#). Zu den Wirkungen familienrechtlicher Verh  ltnisse z  hlen auch Bestehen und Ausma   einer Unterhaltspflicht gem    [Art 18 EGBGB](#) hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt

---

fällig gewordenen Ansprüche; insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Ehe  
wie hier schon lange vor dem 1. September 1986 geschieden worden ist  
(BGH Urteil vom 27. März 1991 – XII ZR 113/90 – NJW 1991, 2212, 2213 mwN;  
Palandt-Heldrich, Kommentar zum BGB, 62. Aufl, 2003, Art 220 EGBGB RdNr 7  
mwN).

[Art 18 EGBGB](#) enthält für die Bestimmung des Unterhaltsstatuts eine abgestufte  
Regelung, die das Ziel hat, eine dem Unterhaltsberechtigten günstige  
Rechtsordnung zu berufen (vgl. Palandt-Heldrich aaO, [Art 18 EGBGB](#) RdNr 7). Dieser  
Gesichtspunkt ist daher auch bei ihrer entsprechenden Anwendung im  
innerdeutschen Kollisionsrecht zu berücksichtigen. Nach [Art 18 Abs 4 EGBGB](#) ist  
für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten, wenn die  
Ehescheidung im Bundesgebiet ausgesprochen worden ist, zeitlich unbeschränkt  
das für die Scheidung angewandte Recht maßgebend. Ferner ist nach [Art 18 Abs  
5 EGBGB](#) deutsches Recht anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der  
Verpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt  
im Inland hat. Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteile vom  
10. November 1993 – XII ZR 127/92 – BGHZ 124, 57, vom 8. Dezember 1993  
– XII ZR 115/92 – FamRZ 1994, 824 und vom 2. Februar 1994 – XII ZR  
191/92 – FamRZ 1994, 562, bestätigt durch Urteil vom 21. September 1994 –  
XII ZR 115/93 – FamRZ 1994, 1582) im innerdeutschen Kollisionsrecht analog  
anzuwenden. Ähnlich hat der Senat in seinem Urteil vom 17. Juli 1996 ([5 RJ 50/95](#)  
– SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 3) zu einer Sachverhaltsgestaltung, bei der es um  
Geschiedenenwitwenrente aus der Versicherung eines 1951 im Saarland  
geschiedenen, im Mai 1987 verstorbenen Versicherten mit Wohnsitz in der  
Bundesrepublik Deutschland ging, dessen Unterhaltspflicht im letzten  
wirtschaftlichen Dauerzustand gegenüber seiner früheren, seit 1951 in der DDR  
lebenden Ehefrau (neben [Art 18 Abs 4 EGBGB](#)) auch entsprechend [Art 18 Abs 5  
EGBGB](#) ausschließlich nach bundesdeutschem Recht beurteilt. An dieser analogen  
Anwendung des [Art 18 Abs 5 EGBGB](#) ist im Anschluss an die zitierte  
Rechtsprechung des BGH festzuhalten (wie hier Boeken in Wannagat, SGB-  
Komm, [Â§ 243a SGB VI](#), RdNr 12, Stand November 1995; Brettschneider in Jahn,  
SGB-Komm, [Â§ 243a SGB VI](#), RdNr 7; Verbands-Komm, [Â§ 243a](#) RdNr 3, Stand  
Januar 1996 bzw. Juli 1994; Gernet, MittLVA Oberfranken und Mittelfranken 1998,  
517, 532; ebenda 2002, S 342, 348; aA Klattenhoff in Hauck-Noftz, SGB-Komm, K [Â§  
243a](#) RdNr 22, Stand März 1993). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese  
Rechtswirkung des IPR-Neuregelungsgesetzes für das Vorliegen eines  
Unterhaltsanspruchs als Voraussetzung eines Rentenanspruchs nach [Â§ 243 SGB VI](#)  
keine Bedeutung haben sollte.

a) Zwar ist von der höchststrichterlichen Rechtsprechung unter dem vor  
Inkrafttreten des IPR-Neuregelungsgesetzes geltenden Kollisionsrecht im deutsch-  
deutschen Verhältnis der Unterhaltsanspruch nach dem Recht desjenigen der  
beiden deutschen Staaten beurteilt worden, in dem die Eheleute ihren letzten  
gemeinsamen Wohnsitz während der Ehe hatten, solange einer der Ehegatten den  
Wohnsitz in diesem Gebiet beibehielt, und ein Wandel des Scheidungsfolgenstatuts  
ist erst für den Fall angenommen worden, dass auch der andere Ehegatte in die  
Bundesrepublik Deutschland übersiedelte (vgl. BGH Urteil vom 16. Mai 1984 –

---

[IVb ZB 810/80](#) â [BGHZ 91, 186](#); BSG Urteil vom 28. August 1991 â [13/5 RJ 60/89](#) â [BSGE 69, 203](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6](#), S 23 mwN und Senatsurteil vom 11. Juni 2003 â [B 5 RJ 22/02 R](#) â verÃffentlicht in JURIS mwN (zum Anspruch nach [Â§ 243 SGB VI](#) auf Geschiedenenwitwenrente fÃ¼r die fÃ¼here Ehefrau eines 1968 bzw 1977 in der DDR verstorbenen Versicherten, die nach der in der DDR erfolgten Scheidung ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte)). Doch hÃ¤t diese Auffassung unter der Geltung des IPR-Neuregelungsgesetzes zur Folge, dass die Anwendung des bundesdeutschen nahehelichen Unterhaltsrechts strenger Anforderungen unterworfen wÃ¤re als dies nach [Â§ 18 Abs 5 EGBGB](#) im VerhÃltnis zum Ausland der Fall ist (so bereits BGH Urteil vom 10. November 1993 â [XII ZR 127/92](#) â [BGHZ 124, 57](#), 62). Bedenkt man, dass die Regelungen des internationalen Privatrechts im deutsch-deutschen VerhÃltnis nur deswegen nicht unmittelbar anwendbar waren, weil die DDR aus bundesdeutscher Sicht kein Ausland und die dort geschaffene StaatsangehÃ¶rigkeit kollisionsrechtlich nicht wie eine auslÃ¤ndische StaatsangehÃ¶rigkeit zu behandeln war (vgl BGH Urteil vom 22. September 1982 â [IVb ZR 304/81](#) â [BGHZ 85, 16](#), 22 mwN), wÃ¤re ein solches Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich mit Inkrafttreten des IPR auch im innerdeutschen Kollisionsrecht eine Ãnderung ergeben hat, derzufolge bei in der DDR geschiedenen Ehegatten fÃ¼r die Anwendung des bundesdeutschen Unterhaltsrechts ausreicht, dass der Verpflichtete vor dem Beitritt in das Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelt ist (BGH Urteil vom 21. September 1994 â [XII ZR 115/93](#) â [FamRZ 1994, 1582](#), 1583 mwN).

b) Entgegen der Auffassung des LSG IÃsst sich die analoge Anwendung von [Art 18 Abs 5 EGBGB](#) zur Bestimmung des maÃgeblichen Rechts nicht nur auf UnterhaltsansprÃ¼che nach [Â§Â§ 1569 ff BGB](#) beziehen. Abgesehen davon, dass die angefÃ¼hrte Rechtsprechung des BGH ausdrÃ¼cklich auch Fallgestaltungen betrifft, in denen es um UnterhaltsansprÃ¼che nach [Â§Â§ 58 ff EheG](#) geht (vgl BGH Urteil vom 8. Dezember 1993 â [XII ZR 115/92](#) â [FamRZ 1994, 824](#)), verkennt das LSG die Wirkung der Ãbergangsvorschrift in Art 12 Nr 3 Abs 2 des 1. EheRG, wonach [Â§Â§ 58 ff EheG](#) fÃ¼r den nahehelichen Unterhalt weiterhin anzuwenden sind, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass â wie von der Rechtsprechung des BGH klargestellt â UnterhaltsansprÃ¼che fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume, in denen ihre Voraussetzungen vorliegen, jeweils neu entstehen (vgl BGH Urteil vom 27. MÃrz 1991 â [XII ZR 113/90](#) â [NJW 1991, 2212](#), 2213 mwN; Palandt-Heldrich aaO, Art 220 RdNr 7; Sonnenberger in MÃ¼nchener Komm zum BGB, 3. Aufl, 1999, Art 220 RdNr 23).

Im Fall der KlÃ¤gerin ist insoweit hier als Voraussetzung fÃ¼r einen Rentenanspruch nach [Â§ 243 SGB VI](#) ein nach dem in [Art 220 Abs 2 EGBGB](#) genannten Stichtag (1. September 1986) â mÃ¶glicherweise â entstandener und ohne den Tod des Versicherten Ã¼ber den 22. Februar 1987 hinaus bestehender Unterhaltsanspruch zu betrachten (vgl auch Senatsurteil vom 17. Juli 1996 â [5 RJ 50/95](#) â [SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 3](#)). Das fÃ¼r diesen Anspruch nach [Art 18 Abs 5 EGBGB](#) anwendbare bundesdeutsche Recht ergibt sich gemÃÃ Art 12 Nr 3 Abs 2 des 1. EheRG aus [Â§Â§ 58 ff EheG](#), weil die Ehe der KlÃ¤gerin vor dem

---

1. Juli 1977 geschieden wurde. Dagegen ist es f  r das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs iS von [   243 SGB VI](#) unerheblich, ob der Anspruch auch h  tte durchgesetzt werden k  nnen (vgl BSG Beschluss des Gro  en Senats vom 27. Juni 1963     [GS 5/61](#)     [BSGE 20, 1](#), 3 = SozR Nr 17 zu [   1265 RVO](#) sowie Urteil vom 5. Februar 1976     [11 RA 30/75](#)     [BSGE 41, 160](#), 162 = [SozR 2200    1265 Nr 14](#), S 41 f (jeweils zur Vorg  ngerregelung in der RVO)).

c) Die Wirkung eines vor dem Beitritt bestehenden Unterhaltsanspruchs ist durch [   243a SGB VI](#) f  r einen Rentenanspruch nach [   243 SGB VI](#) ebenso wenig beseitigt worden, wie sich am Fortbestehen des Unterhaltsanspruchs ohne den Tod des Versicherten etwas durch den Beitritt ge  ndert h  tte. Denn [Art 234    5 Satz 1 EGBGB](#), wonach f  r den Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden ist, das bisherige Recht ma  gebend ist, kann, wie der BGH der Kritik an seiner Rechtsprechung (vgl Dieckmann, FamRZ 1994, 1073; Siehr, IPrax 1994, 360) zu Recht entgegengehalten hat, nicht so verstanden werden, dass sich die unterhaltsrechtlichen Beziehungen von Ehegatten, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR geschieden worden sind und dort dem Unterhaltsrecht der DDR unterstanden, nach dem Einigungsvertrag in allen F  llen nach dem Recht der DDR bestimmen sollten. Vielmehr ist die Frage des "bisherigen Rechts" im Sinne von [Art 234    5 EGBGB](#) als intertempor  rer   bergangsvorschrift (so bereits BGH Urteil vom 23. September 1992     [XII ZR 157/91](#)     [FamRZ 1993, 43](#), 44) weiterhin unter Anwendung bundesdeutschen interlokalen Kollisionsrechts zu beantworten (BGH Urteil vom 21. September 1994     [XII ZR 115/93](#)     [FamRZ 1994, 1582](#), 1583; allgemein zur Anwendung des innerdeutschen Kollisionsrechts der alten Bundesrepublik BGH Urteil vom 1. Dezember 1993     [IV ZR 261/92](#)     [BGHZ 124, 270](#)). Wenn danach f  r die Frage, ob nach dem Beitritt ein in der DDR geschiedener und dort verbliebener Ehegatte gegen den vor dem Beitritt (3. Oktober 1990) in die Bundesrepublik Deutschland   bergesiedelten anderen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch hat, darauf abzustellen ist, ob f  r einen nach dem Inkrafttreten des IPR-Neuregelungsgesetzes 1986, aber vor dem Beitritt erhobenen Unterhaltsanspruch bundesdeutsches Recht anzuwenden gewesen w  re, so kann die Antwort f  r einen Unterhaltsanspruch im Rahmen der [     243, 243a SGB VI](#) nicht anders ausfallen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung von [Art 18 Abs 5 EGBGB](#) erst nach dem Beitritt ergangen ist. Eine der Auffassung des BGH entgegenstehende Rechtsprechung lag nicht vor. Die von der h  chstrichterlichen Rechtsprechung nach den fr  heren Grunds  tzen des innerdeutschen Kollisionsrechts entschiedenen F  lle betrafen s  mtlich Unterhaltsanspr  che f  r Zeitr  ume vor dem Stichtag des IPR-Neuregelungsgesetzes. Insofern kann auch nicht die Rede davon sein, dass mit der hier vertretenen Auffassung entgegen dem in [   243a SGB VI](#) zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers (vgl auch [BT-Drucks 12/405, S 124](#)) Unterhaltsanspr  che nachtr  glich konstruiert w  rden.

3. Nach den hier anwendbaren [     58 ff EheG](#) kommt f  r einen Unterhaltsanspruch der Kl  gerin der Verschuldensfrage wesentliche Bedeutung zu. Da das hier nach dem FGB der DDR ergangene Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch enth  lt, ist diese Frage vom LSG im Rahmen der Entscheidung

---

Über den Unterhaltsanspruch zu klären (BGH Urteile vom 22. September 1982 – IV b ZR 304/81 – BGHZ 85, 16, 31 und vom 8. Dezember 1993 – XII ZR 115/92 – FamRZ 1994, 824), wobei sich Anhaltspunkte für die Beantwortung der Schuldfrage allerdings auch aus dem Scheidungsurteil ergeben können (vgl. Senatsurteile vom 20. Januar 1976 – 5 RJ 133/75 – SozR 2200 Â§ 1265 Nr 13, S 38 f und vom 23. April 1990 – 5 RJ 6/89 – SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 3, S 12). Zu klären ist ferner, ob die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, von denen Â§ 243 SGB VI einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente abhängig macht und auf die oben schon hingewiesen worden ist, insbesondere, ob der Versicherte die allgemeine Wartezeit (Â§ 243 Abs 1 iVm Â§ 50 Abs 1 Nr 3 SGB VI) erfüllt hat und – im Fall des Â§ 243 Abs 3 SGB VI – Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht. Da diese Klärung in tatsächlicher Hinsicht nicht vom Revisionsgericht vorgenommen werden kann, war der Rechtsstreit, auch zur Entscheidung über die Kosten, an das LSG zurückzuverweisen.

Erstellt am: 08.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024